

Departement Bau und Volkswirtschaft

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 62 59 wirtschaft.arbeit@ar.ch www.ar.ch/awa

Herisau, 10. Februar 2021

Aktualisiert, 9. September 2021

Härtefallmassnahmen FAQ

Erhält jedes Unternehmen eine finanzielle Unterstützung?

Für eine Unterstützung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit ein Unternehmen überhaupt zu den Härtefällen zählt:

- a) Umsatzrückgang im 2020 gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 um mehr als 40 %;
- b) Wenn der Umsatzrückgang hauptsächlich im 2021 anfällt, muss ein Umsatzrückgang in den letzten 12 Monaten (z.B. März 2020 bis Februar 2021) gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 um mehr als 40 % vorliegen;
- c) Dem Unternehmen wurde von Bund oder Kanton verordnet mindestens während 40 Tagen ab dem1. November 2020 das Unternehmen geschlossen zu haben.

Wann erhält ein Unternehmen einen A-fonds-perdu-Beitrag (afp-Beitrag) und wann eine Solidabürgschaft?

Im Vordergrund werden die afp-Beiträge stehen, da diese keine weiteren Verpflichtungen nach sich ziehen. Der Maximalbetrag ist jedoch bei 300'000 CHF limitiert, weshalb sich ein Unternehmen, das einen grösseren Beitrag für den Fortbestand benötigt, sich überlegen wird allenfalls eine Bürgschaft zu beantragen. Es ist auch eine Kombination möglich.

Das Unternehmen kann mit der Gesuchstellung beantragen, welche Form der Unterstützung gewünscht wird.

Welchen Betrag darf ein Unternehmen erwarten?

Es muss unterschieden werden zwischen einem afp-Beitrag und einem gebürgten Kredit.

A-fonds-perdu-Beitrag: Die Betragshöhe bemisst sich u.a. aufgrund der ungedeckten Fixkosten und beträgt

maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes aus den Jahren 2018 und

2019. Die Betragshöhe ist limitiert bei 300'000 CHF pro Unternehmen.

Gebürgter Kredit: Das Unternehmen kann bestätigen, dass ungedeckte Fixkosten vorliegen. Die Kre-

dithöhe bemisst sich aufgrund der Tragbarkeit und beträgt maximal 25 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019. Die Kredithöhe ist limitiert bei

500'000 CHF pro Unternehmen.

Warum erwähnt der Bund einen maximalen afp-Beitrag von 750'000 CHF und der Kanton lediglich von 300'000 CHF?

Der Bund gibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen bekannt für die gesamte Schweiz bekannt. Mit dem Betrag von maximal 300'000 CHF für einen afp-Beitrag nimmt AR Rücksicht auf die kantonalen Eigenheiten der ausschliesslich kleingewerblichen Struktur. Mit diesem Maximalbetrag zur Abdeckung der ungedeckten Fixkosten kann den allermeisten Gesuchstellern entsprochen werden.



Wie werden die Beiträge aus der Pandemieversicherung berücksichtigt?

Beiträge aus der Pandemieversicherung sind primär zur Abdeckung der Umsatzverluste und werden deshalb im Umsatz berücksichtigt.

Welche Kosten gehören zu den Fixkosten?

Die wichtigsten Elemente der Fixkosten sind:

- Miete inkl. Nebenkosten resp. Hypothekarzinsen, Unterhalt und Nebenkosten
- Übrige fixe Betriebs- und Verwaltungskosten
- Zinsen auf übrigem Fremdkapital, Leasing
- Abgaben, Lizenzgebühren, Versicherungsprämien

Nicht zu den Fixkosten gehören Löhne und Gehälter (gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung KAE und Corona Erwerbsersatzentschädigung CEE), Material- und Warenaufwand (variable Kosten), nicht liquiditätswirksame Kosten (Abschreibungen) und Steuern (inkl. Minimalsteuer).

Wie werden die ungedeckten Fixkosten für einen afp-Beitrag berechnet?

Mit dem Härtefallprogramm des Kantons AR werden die ungedeckten Fixkosten gedeckt. Dies bedeutet, dass bei einem Umsatzrückgang und gleichbleibenden Fixkosten ein Anteil an ungedeckten Fixkosten bestehen bleibt. Dieser Anteil wird mit dem afp-Beitrag ausgeglichen.

Beispiel:

- Durchschnittlicher Jahresumsatz (2018/2019) = 1'000'000 CHF
- Fixkosten (2018 und 2019) = 200'000 CHF
- Umsatz im 2020 = 600'000 CHF -40 %
- Fixkosten effektiv = 200'000 CHF
- Fixkosten prozentual zum Umsatz = 120'000 CHF

- Ungedeckte Fixkosten = 80'000 CHF Betrag über Härtefall gedeckt

Welche Periode bildet die Grundlage für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten?

Für die Berechnung der Fixkosten werden die letzten 12 Monate betrachtet. Diese Periode muss nicht zwingend das Geschäftsjahr 2020 sein. Es kann auch eine Zeitperiode von zum Beispiel April 2020 bis März 2021 betrachtet werden. Gesuche können aber erst eingereicht werden, wenn die entsprechende Periode abgeschlossen ist und die bestätigten Erträge und Kosten vorliegen.

Wie verhält es sich, wenn nur ein Geschäftsbereich die Anforderungen für einen Härtefall erfüllt (z.B. Restaurant mit Metzgerei)?

Bei Teilschliessungen sind Spartenrechnungen zugelassen. Wenn zum Beispiel ein Hotel aufzeigen kann, dass es in seinem Restaurant 40 % Umsatzeinbusse hat, kann es zum Härtefallprogramm zugelassen werden, auch wenn das Hotel eine geringere Umsatzeinbusse hat. In diesem Fall muss für den betroffenen Geschäftsbereich eine klare Abgrenzung über alle Umsatz- und Aufwandkonti möglich sein, die die ungedeckten Fixkosten des betroffenen Bereiches nachvollziehbar sichtbar machen (z.B. Sparten- oder Kostenstellenrechnung).

Können Take-Aways auch einen Härtefallbeitrag geltend machen?

Unternehmen, die bereits vor Corona schwerpunktmässig Takeaway, Pickup, Onlinehandel oder lediglich Vermietungen/ Reparaturen angeboten haben, gelten nicht als geschlossen. Entsprechend gehören sie nicht zu den Härtefällen.



Hat ein Unternehmen in jedem Fall einen Anspruch auf Entschädigung?

Es muss vermieden werden, dass es zu einer Überentschädigung kommt.

Ein Unternehmen mit Online-Portal, das seine Umsatzrückgänge weitgehend über Online-Bestellungen kompensieren kann, oder ein Restaurant, das in der Wintersaison ohnehin geschlossen wäre, soll nicht dank Härtefallmassnahmen besser dastehen als ohne Corona. Die Beiträge orientieren sich deshalb grundsätzlich an den nicht gedeckten Fixkosten.

Dem Gesuchsteller steht ein <u>Formular zur Berechnung der ungedeckten Fixkosten</u> auf der Homepage zur Verfügung.

Hat ein Unternehmen Anspruch für die Filiale in einem anderen Kanton?

Gemäss Härtefallverordnung beurteilt der Sitzkanton die Härtefallgesuche. Dabei gilt:

- Unternehmensteile mit eigener Rechtspersönlichkeit: Wenn das Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Kantonen hat, werden diese nur durch die anderen Kantone beurteilt, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Für Unternehmensteile ohne Rechtspersönlichkeit können die Kantone keine separate Unterstützung des Bundes geltend machen. Das Härtefallprogramm ist v.a. auf kleinere Unternehmen ausgerichtet. Grössere Unternehmen sind flexibler und können mit ihren Kapitalgebern andere Lösungen finden. Ausschlaggebend ist die UID.
- Für Niederlassungen ohne Rechtspersönlichkeit kann sich der Sitzkanton mit den anderen Kantonen in Verbindung setzen.

Muss das Gesuch möglichst schnell eingereicht werden?

Aktuell stehen zur Finanzierung der Gesuche rund 9.2 Mio. CHF aus Bundes- und Kantonsgeldern zur Verfügung. Damit kann auf eine sehr hohe Anzahl an Gesuchen eingegangen werden. Gleichzeitig ist der Betrag aber endlich. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs beurteilt.

Ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Der Bundesrat beantragte dem eidg. Parlament in der Frühlingssession 2021 eine Erhöhung des Härtefallbetrages. Ein Kantonsbeitrag ist bisher nicht geregelt und müsste vom Kantonsrat bewilligt werden.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich die Periode ändern will?

Dem Gesuchsteller steht es frei, welche 12-Monats-Periode er einreichen will. Will er nach der erhaltenen Verfügung eine Verschiebung der 12-Monats-Periode, so kann er dies im Rahmen einer Wiedererwägung einreichen. Auf der Homepage unter der Rubrik "Härtefallmassnahmen" sind die notwendigen Formulare und Vorlagen für die Wiedererwägung aufgeschaltet (<u>Antrag für Wiedererwägung Härtefall-Unterstützung</u>).

Mit der Wiedererwägung gibt der Gesuchsteller an, welche Periode neu für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten betrachtet werden soll. Grundlage für die Berechnung bilden die einzelnen Monatsumsätze unter der Voraussetzung, dass die Fixkosten in der neuen Periode stabil bleiben. Änderungen bei den Fixkosten sind im Formular separat aufzuführen.

Kann ich eine längere Periode als 12 Monate eingeben?

Die behördlich veranlassten Schliessungen dauern seit Beginn der Pandemie im März 2020 bereits mehr als 12 Monate. Aus diesem Grund können Unternehmen, welche während bestimmten Zeiten behördlich geschlossen wurden, eine Verlängerung der 12-Monats-Periode eingeben. Die Verlängerung erfolgt im Rahmen einer Wiedererwägung (Antrag für Wiedererwägung Härtefall-Unterstützung)



Die gewünschte Periode ist im entsprechenden Formular zur Berechnung der ungedeckten Fixkosten durch den Gesuchsteller anzugeben. Grundlage für die Berechnung bilden die einzelnen Monatsumsätze unter der Voraussetzung, dass die Fixkosten in der neuen Periode stabil bleiben. Änderungen bei den Fixkosten sind im Formular separat aufzuführen.

Muss ich auf die ausbezahlten Härtefallgelder eine Mehrwertsteuer bezahlen?

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Als Covid-19-Beiträge gelten auch Härtefall-Zahlungen, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren und nicht in Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung (Art. 72 MWSTG) rückgängig gemacht werden.